



**Entscheidinstanz:** Direktion der Justiz und des Innern

**Geschäftsnummer:** JI-129 01

**Datum des Entscheids:** 15. März 2001

**Rechtsgebiet:** Verfahrensrecht

**Stichwort:** Ausstand  
Begründungspflicht  
unentgeltliche Rechtspflege

**verwendete Erlasse:** § 96 Gerichtsverfassungsgesetz  
§ 405 Strafprozessordnung  
§ 10 Abs. 5 Strafprozessordnung  
§ 16 Verwaltungsrechtspflegegesetz

**Zusammenfassung:**

Der Rekurs gegen einen Ausstandsentscheid der Staatsanwaltschaft muss hinreichend begründet werden. Vorliegend nicht der Fall (E.2).

Nichteintreten der Staatsanwaltschaft auf das ungenügend begründete Ausstandsbegehren erfolgte zu Recht (E.3)

Allein die hierarchische Unterstellung der Angehörigen der Bezirksanwaltschaften unter die Aufsicht der vom Rekurrenten kritisierten Staatsanwaltschaft genügt nicht, alle Angehörigen der Bezirksanwaltschaften als befangen erscheinen zu lassen (E. 4 und 5).

Die Rekursinstanz ist nicht berechtigt, die Aufwendungen des Rekurrenten für das vorliegende Ausstandsverfahren im Rahmen der amtlichen Verteidigung im Strafverfahren zu entschädigen oder dem Rekurrenten einen unentgeltlichen Geschädigtenvertreter zu bestellen (§ 10 Abs. 5 StPO). Zuständig hierfür sind die Gerichtsinstanzen (E.7).

Das Rekursverfahren gegen einen Ausstandsentscheid der Staatsanwaltschaft untersteht dem Strafprozess-, nicht dem Verwaltungsverfahrensrecht. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 16 VRG greifen deshalb nicht (E.7).

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Im Rahmen eines gegen den Rekurrenten laufenden Strafverfahrens erstattete dieser gegen den untersuchungsführenden Bezirksanwalt (BA) und andere Justiz- und Medizinalpersonen bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige wegen Körperverletzung und Verletzung des Amtsgeheimnisses. Am 28. Dezember 2000 teilte die Staatsanwaltschaft dem Rekurrenten schriftlich mit, dass auf dessen Strafanzeige nicht eingetreten werde, weil er diese persönlich eingereicht habe, obwohl er im Strafverfahren anwaltlich vertreten sei.



- B. Mit Schreiben vom 5. Januar 2001 an die Staatsanwaltschaft beantragte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 28. Dezember 2000 und die Übertragung der Untersuchung der vom Rekurrenten beanzeigten Delikte an einen ausserkantonalen Untersuchungsrichter. Sinngemäss stellte er also ein Ablehnungsbegehren gegen sämtliche in der Erwachsenenstrafverfolgung des Kantons Zürich tätigen Personen. Sodann reichte er am 9. Januar 2001 Rekurs beim Zürcher Obergericht gegen den Nichteintretensentscheid der Staatsanwaltschaft ein und beantragte, es sei ein ausserkantonaler Untersuchungsrichter einzusetzen. Zudem stellte er verschiedene Anträge hinsichtlich der mit dem Rekursverfahren verbundenen Kostenfolgen.
- C. In der Folge hob die Staatsanwaltschaft ihre Verfügung vom 28. Dezember 2000 wiedererwägungsweise auf und entschied, dass auf das generelle Ausstandsbegehren mangels Substanziierung nicht eingetreten werde und dass die vom Rekurrenten erstattete Strafanzeige mit Bezug auf die Person des untersuchungsführenden Bezirksanwaltes nicht anhand genommen werde, im Übrigen jedoch der Bezirksanwaltschaft Zürich zur Einleitung einer Untersuchung überwiesen werde.
- D. Mit Rekurs an das Obergericht vom 22. Januar 2001 wandte sich der Rekurrent gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung hinsichtlich des untersuchungsführenden Bezirksanwaltes und beantragte neuerlich die Veranlassung der Einsetzung eines ausserkantonalen Untersuchungsrichters. Zudem stellte er die gleichen Anträge hinsichtlich der mit dem Rekursverfahren verbundenen Kostenfolgen, wie schon in der Rekurseingabe vom 9. Januar 2001.
- E. Mit Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern vom 25. Januar 2001 beantragte der Rekurrent, es sei die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 12. Januar 2001 insoweit aufzuheben, als dort das Nichteintreten auf das generelle Ausstandsbegehren und die Überweisung der Untersuchung an die Bezirksanwaltschaft Zürich angeordnet worden sei. Gleichzeitig liess er – unter Hinweis auf einen gegenüber dem Obergericht erklärten Verzicht auf die Behandlung der entsprechenden Anträge vom 9. und 22. Januar 2001 – die Einsetzung eines ausserkantonalen Untersuchungsrichters beantragen. Schliesslich stellte er die analogen Anträge hinsichtlich der mit dem Rekursverfahren verbundenen Kostenfolgen, wie schon in der Rekurseingaben gegenüber dem Obergericht. Auf die Begründung dieser Anträge wird nachstehend, soweit erforderlich, zurückzukommen sein.



- F. Mit Vernehmlassung vom 13. Februar 2001 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung des Rekurses.
- G. Mit Beschluss vom 14. Februar 2001 schrieb das Obergericht den Rekurs gegen die Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Dezember 2001 in Folge Gegenstandslosigkeit als erledigt ab.

Es fällt in Betracht:

1. ...
2. Im angefochtenen Entscheid vom 12. Januar 2001 hat die Staatsanwaltschaft erwogen, dass auf das generelle Ausstandsbegehren des Rekurrenten gegen sämtliche Funktionsträger der Zürcher Strafverfolgungsbehörden u.a. deshalb nicht eingetreten werde, weil sich ein Ausstandsbegehren gemäss § 96 GVG grundsätzlich auf eine bestimmte Justizperson beziehen müsse und zudem keine hinreichende Begründung für das Vorliegen der behaupteten Befangenheit vorgetragen worden sei. Der Rekurrent lässt nun beantragen, diesen Nichteintretensentscheid aufzuheben, macht damit also sinngemäss geltend, die vorgenannten Erwägungen der Staatsanwaltschaft seien inhaltlich unzutreffend. Die Eingabe des Rekurrenten vom 25. Januar 2001 enthält nun allerdings keine Ausführungen dazu, ob oder weshalb diese Argumentation der Staatsanwaltschaft unzutreffend sein soll. Insbesondere wird weder dargelegt, die Staatsanwaltschaft gehe zu Unrecht von einem notwendigen Individualbezug eines Ausstandsbegehrens oder von einer ungenügenden Begründung der Befangenheit aus und habe die Anträge deshalb zu Unrecht nicht materiell geprüft. In Berücksichtigung der in § 405 StPO enthaltenen Begründungspflicht im strafprozessualen Rekursverfahren fehlt es der Rekurschrift insofern an der erforderlichen Rüge und Begründung eines möglichen Mangels der angefochtenen Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Die Rekurschrift genügt unter diesem Gesichtspunkten deshalb nicht den gesetzlichen Erfordernissen, weshalb auf den entsprechenden Antrag grundsätzlich nicht eingetreten werden kann. Unbehelflich sind dabei auch die in der Rekurschrift enthaltenen Verweisungen auf die beim Obergericht anhängig gemachten Rekurse gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung vom 9. und 22. Januar 2001, zumal im obergerichtlichen Verfahren dort ein materieller Entscheid der Staatsanwaltschaft zu überprüfen ist, während vorliegend primär ihr formeller Nichteintretensentscheid Verfahrensgegenstand bildet.



3. Angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufs in der Strafsache gegen den Rekurrenten und in Berücksichtigung der umfassenden Kognition der Rekursbehörde rechtfertigt es sich jedoch gleichwohl, auch materiell die Frage zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht von einer ungenügenden Begründung des generellen Ausstandsbegehrens ausgegangen ist. Nach Durchsicht der Eingabe des Rechtsvertreters des Rekurrenten an die Staatsanwaltschaft vom 5. Januar 2001 kann diese Frage klar bejaht werden. Tatsächlich ergibt sich sogar, dass der Antrag auf Einsetzung eines ausserkantonalen Untersuchungsrichters nicht schon im Rahmen der Strafanzeige vom 17. Dezember 2000, sondern erst im Wiedererwägungsgesuch vom 5. Januar 2001 gestellt wurde, ohne adäquat begründet worden zu sein. Tatsächlich erschöpft sich das Wiedererwägungsgesuch in der Argumentation, die Staatsanwaltschaft habe dem Rekurrenten zu Unrecht die Legitimation aberkannt, selbst eine Strafanzeige einzureichen und mit ihrem Nichteintretensentscheid zudem ihre Kompetenzen überschritten. Die Begründung des Antrags auf einen eigentlichen Generalausstand der Zürcher Strafverfolgungsbehörden beschränkt sich demgegenüber auf den Hinweis, dass die beanstandete – und nota bene längst aufgehobene – Reaktion der Staatsanwaltschaft vom 28. Dezember 2000 die Befangenheit der gesamten Justiz des Kantons Zürich vermuten lasse. Dass diese Begründung nicht geeignet ist, überzeugend darzulegen, dass hinsichtlich sämtlicher 142 im Kanton Zürich tätiger Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte der Anschein der unzulässigen Vorbefassung besteht, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Staatsanwaltschaft ist deshalb mangels auch nur ansatzweise genügender Substanziierung auf das generelle Ausstandsbegehren zu Recht nicht eingetreten.
4. Bleibt zu prüfen, ob der Rekurrent im vorliegenden Verfahren Gründe dargetan hat, welche die Beurteilung der Befangenheit der gesamten Zürcher Strafverfolgungsbehörden in einem neuen Licht erscheinen lassen würden. In seiner an die JI gerichteten Rekurschrift findet sich jedoch keine nähere Darlegung der Gründe für die Annahme einer solchen generellen Befangenheit. Sie enthält lediglich den Hinweis, dass an der Auffassung, wonach die Staatsanwaltschaft ihre Kompetenzen überschritten habe, festgehalten werde, wobei auf eine eingehende Darlegung dieser Kritik unter Hinweis auf die an das Obergericht adressierten Rekurschriften verzichtet werde. Doch auch dort ist keine eingehende Begründung zu finden, weshalb sämtliche Angehörige der Zürcher Strafverfolgungsbehörden den Anschein der Befangenheit erwecken sollen. Auch hier wird lediglich dafür gehalten, dass die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt war, bezüglich einer bei der Bezirksanwaltschaft eingereichten Strafanzeige über eine



Nichtanhandnahme zu entscheiden. Da sie damit ihre Kompetenzen überschritten habe, sei nicht davon auszugehen, dass sie gewillt sei, das Strafverfahren einem unvoreingenommenen Zürcher Bezirksanwalt zuzuteilen. Damit ist jedoch nicht dargetan, weshalb sämtliche Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte gegenüber dem Rekurrenten voreingenommen sein sollten, für den Fall, dass das Obergericht den dort noch hängigen Rekurs gutheissen würde. Tatsächlich rechtfertigt allein die hierarchische Unterstellung der Angehörigen der Bezirksanwaltschaften unter die Aufsicht der Staatsanwaltschaft keinesfalls die Annahme, diese wären nicht in der Lage in der vom Rekurrenten beanzeigten Sache ein neutrales und unvoreingenommenes Strafverfahren zu führen. Andere Gründe, weshalb solches in concreto befürchtet werden müsste, werden weder geltend gemacht noch wären solche aus den Akten ersichtlich. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Staatsanwaltschaft ihre Kompetenzen überschritten, denn selbst wenn dies zutreffen würde – was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist – liesse solches allein nicht auf eine Voreingenommenheit der Bezirksanwaltschaften schliessen. Der Antrag auf Versetzung der gesamten Zürcher Strafjustiz in den Ausstand, im Sinne der Einsetzung eines ausserkantonalen Untersuchungsrichters für die vom Rekurrenten veranlasste Strafuntersuchung erweist sich insofern auch materiell als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Zur beantragten Aufhebung von Ziffer 4 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung, also zur Frage der Zulässigkeit der Überweisung des Verfahrens an die Bezirksanwaltschaft Zürich, enthält die Rekursschrift keine näheren Ausführungen. Wie die vorstehenden Überlegungen zeigen, ist es vorliegend jedenfalls nicht erforderlich, die fragliche Strafuntersuchung einem ausserkantonalen Untersuchungsrichter zu übergeben. Gründe dafür, dass das Verfahren nicht bei der Bezirksanwaltschaft Zürich geführt werden könnte, sondern stattdessen einer anderen Bezirksanwaltschaft im Kanton Zürich übertragen werden müsste, sind nicht ersichtlich. Immerhin hat der Rekurrent selbst seine Strafanzeige vom 17. Dezember 2000 direkt an die Bezirksanwaltschaft Zürich gerichtet. Wäre er von einer generellen Voreingenommenheit der Zürcher Strafjustiz ausgegangen, wäre er zweifellos anders vorgegangen. Auch diesbezüglich erweist sich die Rekursschrift als ungenügend begründet, bzw. materiell unbegründet, weshalb auch Ziffer 4 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung Bestand hat.

6. ....



7. Die Rekurschrift enthält unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten noch verschiedene Anträge im Zusammenhang mit den möglichen Kostenfolgen des Rekursverfahrens. Konkret sei primär festzustellen, dass die im vorliegenden Rekursverfahren anfallenden Bemühungen und Barauslagen des Rechtsvertreters des Rekurrenten im Rahmen des amtlichen Mandates zu entschädigen seien. Eventuell sei dem Rekurrenten in der Person des agierenden Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für dieses Rekursverfahren zu bestellen. Subeventuell sei dem Rekurrenten die unentgeltliche Rechtspflege (UP/URV) zu gewähren und es sei ihm für das Rekursverfahren ein unentgeltlicher Geschädigten-/ Rechtsvertreter in der Person des Unterzeichnenden zu bestellen.

Unabhängig davon, dass der Rekurrent im vorliegenden Verfahren grundsätzlich als Anzeigerstatter bzw. Geschädigter aktiv geworden ist, mithin also höchstens ein indirekter Konnex zum amtlichen Verteidigungsmandat besteht, ist die Direktion der Justiz und des Innern vorliegend weder berechtigt noch verpflichtet, die Frage der Ersatzfähigkeit der Bemühungen des Rechtsvertreters im beantragten Sinne zu beurteilen oder festzustellen. Würde sie dies tun, würde sie in beiden angesprochenen Konstellationen in die entsprechenden Zuständigkeiten des sowohl zur Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger, wie auch zur Bestellung unentgeltlicher Geschädigtenvertreter im Strafprozess (§ 10 Abs. 5 StPO) berufenen Bezirksgerichtes eingreifen. Die JI kann sich demnach zur Frage der Ersatzfähigkeit des fraglichen Aufwandes nicht äusseren, weshalb auf das entsprechende Feststellungsgesuch nicht eingetreten werden kann.

In Bezug auf die Bestellung einer unentgeltlichen Prozessvertretung ist sodann festzuhalten, dass sich das vorliegende Rekursverfahren gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft richtet, mithin im Sinne von § 402 ein strafprozessuales Rechtsmittelverfahren bildet, welches den Regeln der Strafprozessordnung zu folgen hat. Die die Verwaltungsrechtspflege betreffenden Verfahrensregeln sind insofern nicht direkt anwendbar. Unter strafprozessualen Gesichtspunkten ergibt sich weiter, dass dem Strafprozess das Institut des unentgeltlichen Prozessbeistandes im anvisierten Sinne unbekannt ist. Entweder steht dem Angeschuldigten eine amtliche und damit unentgeltliche Verteidigung zu oder der Geschädigte kann beim Präsidenten des Bezirksgerichtes bei Bedarf für das Verfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beantragen (§ 10 Abs. 5). Über beide Fragen hat die Rekursbehörde, wie erwähnt, nicht zu entscheiden. Doch selbst wenn vorliegend die Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege (§ 16 VRG)



zumindest analog anwendbar wären, würde der Rekurrent mit seinen Anträgen nicht durchdringen. Eine Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege scheitert vorliegend nämlich einerseits an der fehlenden Unfähigkeit des Rekurrenten, seine Interessen als Geschädigter im Strafverfahren selbst wahrzunehmen und an der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Rekursverfahrens, die sich bereits aus der von vornherein fehlenden Darlegung irgendwelcher relevanten Befangenheitsgründe ergibt.